Vorschrift ohne Nr.

Anhang 2 zur H. Dv. 1a Seite 47, Ifd. Nr. 15.

Merkblatt

für die Zulassung von Kfz. im Kriege.

(Gültig für Feld= und Ersaßheer.)

A.

Grundsätzliches.

Jedes Heeres-Kfz., mit Ausnahme der Pz. Kyfwg. niuß zugelassen, d. h. mits einem amtlichen Wehrmachtkennzeichen und mit einem Kfz. Schein versehen sein. Am Kfz. darf nur das ihm laut Kfz. Schein zugeteilte Kennzeichen geführt werden. Das Andern oder Verdecken (Tarnen) der Kennzeichen ist verboten.

An die Truppen und Dienststellen Türfen nur ordnungsmäßig zugelassene Kfz. mit dem zugehörigen Kfz.

ehrs Zulassungsdehörden im Sinne der Straßenverstehrs Zulassungs Ordnung (StWZD.) vom 13. 11. 1937 § 63 (3) sind die im nachstehenden Abschnitt B mit der Zulassung von Kkz. beauftragten Dienststellen (Zulassungs. stellen) zuständig.

1

B

Zuteilung der Kennzeichen.

- I. Kfz. aus der Neuerzeugung:
- 1. Alle aus der Neuerzeugung für das Heer bestimp ten Kfz. (außer Pz. Kpfwg.) sind bereits bei den Hersteller- bzw. Abnahmesirmen mit amtlichen Kennzeichen und Kfz. Scheinen zu versehen.
- 2. Zuständig für die Ausgabe der amtlichen Kennzeichen und für die Vorbereitung der Kfz. Scheine
 sind die Wehrkreis Kdos., Mil. bzw. Wehrmachtbesch., A. D. K.'s oder andere vom D. K. H. mit
 der Zulassung von Kfz. beauftragten Dienststellen,
 denen die Kfz. nach dem Verteiler des D. K. H.
 (Vorbescheid des Wa A) zugewiesen werden oder in
 deren Bereich die Kfz. zur Abstellung oder Verteilung an die Truppe gelangen.
- 3. Verantwortlich für das Beschriften der Nr. Schilder, Fertigstellen der Kfz. Scheine und Kfz. Briefe
 sowie für das Abstempeln der Kennzeichen sind die Heeresabnahmestellen (K) bei den Firmen.
- 4. Gang des Verfahrenso
 - a) Die Heeresabnahmestelle fordert jeweils bei der für die Ausgabe der Kennzeichen zuständigen Zulassungsstelle die erforderliche Anzahl von Kennzeichen und vorbereiteten Kfz. Scheine im voraus an.
 - b) Die Zulassungsstelle bereitet die Kfz. Scheine dor, indem sie diese auf der ersten Seite mit der Bezeichnung der Zulassungsst lle und deren Standort, Kennzeichen, und Listen Nr. sowie Unterschrift und Dienststempel versieht.

Die so vorbereiteten Kfz. Scheine übersendet sie der anfordernden Heeresabnahmestelle. Alls Kfz. Schein ist das It. StVID. vorgeschriebene Muster zu verwenden. Abweichend vom Wortlaut des Musters »Dem, Der (usw. bis) Straße Nr. « kann gesetzt werden z. B. »Vom stellv. Gen. Kdo. III. A. K. (W. Kdo. III) in Berlin«.

c) Die Beeresabnahmestelle läßt die Kennzeichenschilder durch die Abnahmesirma beschriften, vervollständigt die Kfz. Scheine, indem sie auf der 1. Seite das Datum (Lag der Abnahme) einsetzt, auf der 2. Seite die Spalten ausfüllt, auf der 3. Seite (über dem Raum für nachträgliche Eintragungen) die Auftrags-Nr. des Wa A einträgt und ab 1. 10. 41 darunter den Vermerk "Bestandsmeldung erfolgte durch Einsendung des Kfz. Brieses" aufnimmt.

In die ausgestellten Kfz. Briefe trägt die Abnahmestelle auf der Titelseite ein

- 1. den Empfänger der Kfz. (s. Abschn. B I, 2),
- 2. die Benennung des Kfz. nach der D 600 bzw. D 601*),
- 3. das zugeteilte Kennzeichen,
- 4. die Auftrags-Mr. des Wa A und den Tag der Abnahme.

Die Kfz. Scheine sind bei Bahnversand der Kfz. den übrigen Kfz. Papieren beizufügen, bei Abholung der Kfz. dem Übernahmeberechtigten auszuhändigen.

Die Rfz. Briefe übersendet die Abnahmestelle der Zulassungsstelle durch Einschreiben.

- d) Die Zulassungsstelle vervollständigt an Hand der Kfz. Briefe ihre Zulassungsliste, trägt den ersten Empfänger des Kfz. (H. Za., Dienststelle, bei Feldeinheiten die Feldpost-Nr.) auf der Titelseite des Kfz. Briefes ein und sendet Kfz. Briefe möglichst noch am Tage des Einganges an das O. R. H. (Chef H Rüst u. BdE), Sammelstelle für Wehrmacht-Kfz. Papiere.
- Die vorstehende Amordnung gilt hinsichtlich der in den besetzten Gebieten erzeugten und für das Heer bestimmten Rfz. sinngemäß. Verantwort lich für die Durchführung sind die mit der Abnahme bzw. Verteilung der Kfz. beaustragten Dienststellen (z. B. Zentra-Kraft für die besetzten Gebiete im Westen). Un Stelle der für diese Kfz. nicht ausgestellten und dem D. K. H. deshalb nicht zur Vorlage kommenden Rfz. Briefe sind die für das Heer bestimmten und mit WH-Kennzeichen zugelassenen Rfz. dem D. R. H. (Chef H.Rüst u. BdE), Sam melstelle für Wehrmacht-Afz.-Papiere nach dem Muster 1 (siehe Seike 19) zu melden. In die Rfz. Scheine ist an Stelle des Vermerks "Bestandsmeldung erfolgte durch Einsendung der Rfz.-Briefe Wzu setzen »zum Bestand — ohne Rfz. Brief - gemeldet am
- 5. Die Stempel zum Abstempeln der Kennzeichen for dern die Abnahmestellen beim Feereswaffenamt Amtsgruppe für Abnahme an.
- II.1. Für die Zulassung der übrigen (angekauften er beuteten, ausgehobenen oder von anderen Wehr machtteilen an das Heer abgegebenen) Kfz. sind zuständig:

- 1. die A. O. K.'s und Panzergruppen in ihrem Befehlsbereich,
- 2. die Mil. bzw. Wehrmacht-Befh. in ihrem Befehlsbereich,
- 3. die stellv. Gen. Kdos. (Wehrkr. Kdos.) in ihren Wehrkreis-Bereichen,
- 4. außerdem andere vom D. K.H. von Fall zu Fall mit der Zulassung von Kfz. beauftragte Dienststellen.
- 2. Bon den nach BI, 2 und II, 1 zuständigen Zulassungsstellen sind die ihnen zugewiesenen und von ihnen ausgegebenen Kennzeichen in einer Zulassungsliste nachzuweisen. Die Zulassungsliste muß mindestens folgende Angaben enthalten:

Kennz, Dienstst., Standort, Art, Fabrikat, Fahrg.-Nr., Tag der Zulassung, Dat. der Umschreibung bzw. d. Abgabe.

Um die mehrfache Ausgabe ein und desselben Kennzeichens zu vermeiden, sind die zugewiesenen Kennzeichen in der ersten Spalte der Julassungstiste vorzutragen und die Ausgabe der Kennzeichen stets an Hand der Julassungsliste vorzunehmen.

Werden von einer Zulassungsstelle mehrere Arten von Kennzeichen (z. B. WH, WL, MF) ausgegeben, wie z. Z. bei den Mil. bzw. Wehrm. Besh. in den besetzten Gebieten, so ist für jede Kennzeichenart eine besondere Liste zu führen.

Zulassungslisten nach obigem Muster in Buchform für je 1000 oder auch mehr Kennzeichen
stellt z. B. die Fa. Hugo Hönicke, Berlin W 62,
Burggrafenstr. 8 — Fernsprecher 25 21 57 —, her.

3. Die für die Zulassung zuständigen und verantwort. lichen Dienststellen können mit der Durchführung des Zulassungsverfahrens ihnen unterstellte AKP, HKP, A. K. und Div. beauftragen.

Die Zulassungslisten jedoch müssen in jeden Falle bei den Zulassungsstellen geführt werden, weit diesen allein Kennzeichen vom D. K. H. zugewiesen werden und sie jederzeit in der Lage sein müssen, an Hand der Zulassungsliste Auskunft über ausgegebene Kennzeichen zu erteilen.

Die Zulassungslisten verbleiben in allen Fällen bei der Dienststelle, die sie angelegt und geführt hat. Das gleiche gilt für die einer Zulassungsstelle zugewiesenen Kennzeichen. Eine Abgabe oder Übertragung zugewiesener Kennzeichen an eine andere Dienststelle ist verboten.

Bei Auflösung einer Dienststelle sind die Zulassungslisten unter der letzten Eintragung mit einer Bescheinigung, daß außer den in der Zulassungsliste eingetragenen Kennzeichen keine weiteren Kennzeichen ausgegeben sind, zu versehen und dem D. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), Amtsgruppe K, vorzulegen.

Bei Anderungen der Dienststellenbezeichnung einer Dienststelle (Zulassungsstelle) ist in der Zulassungsliste zu vermerken, ab wann die Ausgabe von Kennzeichen unter der neuen Dienststellen bezeichnung erfolgt. Dem D. K. H. (Ch H Rüst u. BdK), Amtsgruppe K, ist hierüber Mitteilung zu erstatten. Art der amtlichen Kennzeichen und der Vermerke in den Kfz. Scheinen.

1. Zur Zeit haben innerhalb der Wehrmacht folgende Kennzeichen Gültigkeit:

WH — Wehrmacht — Heer,

WL — Wehrmacht — Luftwaffer

WM — Wehrmacht — Kriegsmarine.

In den besetzten Gebieten gem. H. V. 21. 41 Teil B Nr. 80:

MG — Mil. Befh. im Gen. Gouvernement,

MF — Mil. Befh. in Frankreich,

MB — Mil. Befth. in Belgien und Nordfrankreich,

MH — Wehrm. Befh. in den Niederlanden,

MN — Wehrm. Befh. in Norwegen,

MD — Befh. der deutschen Truppen in Dänemark,

MR Deutsche Heeresmission Rumänien,

MS — Wehrm. Befh. Südost (Serbien, Saloniki, Agäis, Südgriechenland).

2. Heereseigene Kfz. werden grundsätlich mit WHKennzeichen zugelassen. Jedes Kfz. behält sein ihm erstmalig zugeteiltes Kennzeichen, solange es im Bereich des Heeres verwendet wird. Die in das Heer eingegliederten Teile der Wassen-14 und der Polizei führen 14 Kennzeichen.

Jede Einheit und Dienststelle hat sofort nach Empfang ines Kfz. den Kfz. Schein auf Seite 3 (wenn dort kein Platz, auf Seite 4) mit dem Eigentumsvermerk: "Ab bei Feldpost-Nr. « zu versehen.

Beim Ersatheer ist an Stelle der Feldpost-Nr. die Truppen oder Dienststellenbezeichnung anzugeben. Der Eigentumsvermerk ist auch einzutragen, wenn von der Zulassungsstelle auf Seite I des Kfz. Scheines eine bestimmte Truppen, oder Dienststellenbezeichnung eingetragen ist, z. B. Nache. Ers. Ubt. 3 oder Heeres Verpst. Umt Stettin. Beim Wechsel von Kfz. hat weder die abgebende noch die empfangende Einheit die im Kfz. Schein eingetragenen Eigentumsvermerke oder Dienstellenbezeichnung auf Seite 1 zu streichen oder unkenntlich zu machen. Die empfangende Einheit hat lediglich den Eigentumsvermerk nachzutragen.

3. Beute-Kfz. können beschlagnahmt, angekauft ober erbeutet sein. Sie sind sobald als möglich mit WH. Kennzeichen zuzulassen. Im Kfz. Schein ist von der Judlasstelle auf Seite 3 einzutragen:

4. Ergänzungs-Afz. sind nach der Einberufung sofort mit WH-Kennzeichen zuzulassen. Im Afz. Schein ist von der Zulassungsstelle auf Seite 3 einzutragen:

Die alten Kfz. Scheine sind mit dem Vermerk: »Erg. Kfz.
am zugelassen« zu
versehen und dem O.K. H. (Chef H Rüst u. BdE),
Sammelstelle für Wehrm. Kfz. Papiere, einzusenden.

5. Die Zulassung heereseigener Kfz. mit amtlichen zivilen Kennzeichen erfolgt nach den in den H. M. 1938 Nr. 390 befanntgegebenen Bestimmungen. Die Genemigung erteilt für die Dauer des Krieges das Oberstommando des Heeres, Amtsgruppe K. Mit der Durchführung werden von Fall zu Fall die stellv. Gen. Kdos. (W. Kdos.) beauftragt. H. M. 1938 Nr. 390 (Zisser 3) ist mit einem entsprechenden Hinweis zu versehen.

6. Unter ben Begriff heereseigene Kfz. fallen BeuteKfz. nach ihrer endgültigen Übernahme, Erg. Kfz. nach
erfolgtem Unkauf und Indienststellung im Bereich des
Heeres. Ermietete oder der Wehrmacht zur Benutung
überlassene Kfz. sind nicht heereseigene Kfz.; sie sind mit
Ihren zivilen Kennzeichen weiterzubenuten und dürfen
nicht mit Wehrmacht-Kennzeichen versehen werden. Ausnahmen werden von Fall zu Fall durch das O. K. H.

7. Kfz. anderer Wehrmachtteile.

der Waffen-14 an das Heer abgegeben werden, sind von den zuständigen Zulassungsstellen mit WH-

Rennzeichen zuzukassen.

d) Abgabe an andere Wehrmachtteile, Behörden,

Wirtschaft.

Behörden oder Wirtschaft abgegeben werden, ist das WH-Kennzeichen vor der Abgabe zu entsernen. Der Kfz. Schein ist auf Seite 1 diagonal zu durchstreichen, mit dem Vermerk: »Abgegeben am an (Dienststelle, bei Feldeinheiten Feldpost. Nr.) «, Unterschrift zu versehen und dem D.K.H., Sammelstelle für Wehrmacht-Kfz. Papiere, einzusenden. Es ist verboten, an andere Wehrmachtteile, 14, Behörden oder die Wirtschaft Kfz. mit WH-Kennzeichen oder roten Probefahrtskennzeichen

abzugeben. Dagegen können Kfz., die an andere Wehrmachtteile oder die 14 abgegeben werden, vom betreffenden Kraftfahrpark mit dem Kennzeichen des anderen Wehrmachtteiles versehen werden, wenn der entsprechende Kfz. Schein vorgelegt wird.

D.

Abstempeln und Nachstempeln der amtlichen Kennzeichen.

Jedes amtliche Kennzeichen muß mit dem Zulassungs. stempel abgestempelt werden. Bedingung ist in jedem Falle das Vorhandensein des ordnungsmäßig ausgestellten Kfz. Scheines. Als Zulassungsstempel sind runde Gummistempel von 4 cm o mit der Aufschrift "Wehrmacht Heer" und dem Hoheitszeichen in der Mitte zu verwenden (siehe Muster). Zum Stempeln ist wetter

Muster des Stempels zum Abstempeln der Kfz.=Kennzeichen.



Vorhandene Stempel anderer Größe können aufgebraucht werden.

Zuständig sind die unter B aufgeführten und die von diesen mit der Durchführung des Zulassungsverfahrens beauftragten Dienststellen. Die erforderlichen Stempel sind von den Zulassungsstellen zu beschaffen. Von diesen ist Vorsorge zu treffen, daß eine mißbräuchliche Benutzung der Stempel ausgeschlossen bleibt.

E.

Rfz. Papiere und Rfz. Akten. (Behandlung, Aufbewahrung.)

F. Rfz. Briefe.

Sämtliche Rfz. Briefe und Anhängerbriefe der im Bereich des Heeres vorhandenen Rfz. und Anhänger werden beim D. K.H. außbewahrt. Rfz. und Anhänger briefe von Rfz. auß der Neuerzeugung sind nach Abschn. B, I zu behandeln, die der Erg. Fahrzeuge über die zuständigen WEI — falls diese nicht bekannt — unmittels bar an das D. R. H. (Chef H Rüst u. BdE), Sammelsstelle für Wehrmacht-Rfz. Papiere, zu senden.

2. Rfz. Scheine.

Die Kfz. Scheine und etwa noch worhandene Kfz. Briefe von zum Verkauf ausgesonderten Kfz. sind mit den Aussonderungsnachweisungen an D. K. H. Ag K/M VII zu seinden. Bei Verwundeten, Kranken und Gefallenen vorgefundene Kfz. Scheine oder sonstige Kfz. Papiere sind
dem zuständigen Truppenteil zuzustellen. Ist dieser nicht
bekannt, so sind die genannten Kfz. Papiere dem D. K. H.
(Chef H Rüst u. BdE), Sammelstelle für Wehrmacht
Kfz. Papiere, einzusenden.

Den Truppen oder Dienststellen zugestellte oder aufgefundene Kfz. Papiere sind, sofern das betreffende Kfz.
nicht zu ihrem Bestand gehört, an den zuständigen Truppenteil — wenn dieser nicht bekannt — an das O.R. H. (Chef H Rüst u. BdE), Sammelstelle für Wehrmacht-Kfz. Papiere, einzusenden.

- 3. Zweitschriften für verlorene oder unbrauchbar gewordene Kfz. Scheine sind unmittelbar beim D. K. H. (Chef H Rüst u. BdE), Sammelstelle für Wehrmacht. Kfz. Papiere, unter Angabe von
 - a) Art des Kfz. (Pkw., Lkw., Sd. Kfz.),
 - b) Amtliches Kennzeichen,
 - c) Fabrikat (Herstellerfirma),
- d) Fahrgestell und Motor-Nr.
 anzufordern.

Die unbrauchbar gewordenen Kfz. Scheine sind beizufügen. Das D. K. H. (Chef H Rüst u. BdE), Sammelstelle für Wehrmacht Kfz. Papiere, beauftragt hierauf die Zulassungsstelle, die das Kennzeichen ausgegeben hat und in der Zulassungsliste führt, mit der Ausstellung der Zweitschrift.

Für die Zeit von Verlust (Unbrauchbarwerden) des Kfz. Scheines bis zum Eingang der Zweitschrift tritt eine von der Einheit auszustellende Bescheinigung nach Muster 2 (siehe Seite 23) an Stelle des Kfz. Scheines.

A. Begleithefte.

Im Teil 3 (Abernahme und Prüfungsnachweis usw.)
ist jeder Wechsel der Kfz. wie folgt zu vermerken:

Vom ersten Empfänger des Kfz. ist in den Spalten 1 3 5 einzutragen:

a) bei der Übernahme

in Spakte 1: Ab (Datum der Abernahme),

2: (bleibt frei)

3: die eigene Feldpost-Nr. bzw. Dienststelle,

4: die laut Kopfspalte vorgesehenen Eintragungen,

5: die Unterschrift (Name, Dienstgrad);

b) bei der Abgabe

in Spalte 1: Bis (Tag der Abgabe),

2: die eigene Feldpost-Nr. bzw. Dienststelle,

» 3 und 4: (bleiben frei),

5: die Unterschrift (Name, Dienstgrab).

Der nächste Empfänger verfährt in der gleichen Weise. Die Eintragung bei der Abgabe von Kfz. wird nicht immer möglich sein, bei der Übernahme aber in jedem alle.

Im Teil 5 (Vermerke über technische Prüfungen) ist auch einzutragen, ob befohlene Auswechselungen, Anderungen oder Einbauten von Teilen am Kfz. erfolgt sind oder nicht. Ein Versäumen dieser Eintragung kann Fahrzeug, Insassen und Dritte gefährden.

5. Rfg. - Aften.

Weldheer.

a) Gemäß H. Dv. 75 (Best. für die Erhaltung des Heeres im Kriegszustand) wird beim Feldheer keine Kfz. Akte geführt. Das für jedes Kfz. in einsach Ausferdigung von der Einheit auszustellende Begleitheft wird beim Kfz. mitgeführt. Die benutten (vollgeschriebenen) Fahrtnachweise sind bei der Einheit zu sammeln und möglichst am Schluß jedes Monats, spätestens aber jeden 2. Monat, an den zuständigen Ersatzuppenteil zu senden. Dort sind die Fahrtnachweise gebündelt für die Dauer eines Jahres — gerechnet vom Tage der dort eingetragenen letzen Fahrt — auszubewahren. Werkstatusträge und sonstige Belege sind nach Ersledigung zu vernichten.

Ersatheer.

b) Für das Ersatheer gilt H. B. B.Bl. 1939 Teil A Nr. 118 mit nachstehender Anderung.

Beim Ersatheer werden während der Dauer des Krieges Kfz. Akten und Werkstattakten nicht gestührt. Das für jedes Kfz. von der Einheit in einsacher Ausfertigung auszustellende Begleitheft wird beim Kfz. mitgeführt. Die Fahrtnachweise sind für jedes Kfz. gebündelt zu sammeln und 1 Jahr — gerechnet vom Tage der eingeträgenen letzten Fahrt — aufzubewahren. Werkstatt und sonstige Belege sind nach Erledigung zu vernichten.

c) Beim Wechsel von Kfz. innerhalb des Heeres (Feldsund Ersatheer) und bei Abgabe von Kfz. an einen anderen Wehrmachtteil ist das Begleitheft mit dem Kfz. abzugeben. Fahrtnachweise und Begleithefte von Kfz., die nicht mehr in den Verkehr gebracht

werden (z. B. zur Verschrottung kommende, an Behörden und Wirtschaft verkaufte Kfz.), verbleiben bei der Einheit, der das Kfz. zuletzt gehörte, und sind nach 1 Jahr zu vernichten.

Die vom Feldheer an die zuständigen Ersatzuppenteile abgegebenen Kfz. Aften sind mit Ausnahme der darin etwa noch enthaltenen Urkunden (Kfz. Briefe, Anhängerbriefe, Kfz. Scheine und der noch nicht 1 Jahr alten Fahrtnachweise) als Altepapier zu verwerten.

Die Kraftfahrzeugbriese, Anhängerbriese und Kfz. Scheine sind dem D. K. H. (Chef H Rüst u. BdE), Sammelstelle für Wehrmacht Kfz. Papiere, einzusenden. Auf sorgfältige Durchsicht der Akten zur Erfassung der darin enthaltenen Urkunden ist besonders zu achten.

Ziffer 4 und 5 des vorstehenden Abschn. E gilt sinngemäß auch für Vollketten-Fahrzeuge (Pz.Kpfwg.).

F.

Rfz Bestands. und Veränderungsmeldung.

1. Alle im Bereich des Heeres vorhandenen Kfz. einschließlich Anhänger und Beiwagen werden beim D.K. H. (Chef H Rüst u. BdE), Sammelstelle für Wehrmacht Fz. Papiere, in einer Zentralkartei erfaßt und nachwiesen. Sie kann ihren Zweck nur erfüllen, wenn die nachstehend angeordnete Bestands- und Beränderungsmeldung von allen hierzu verpslichteten Truppen und Dienststellen gewissenhaft und unbedingt durchgeführt wird. Versäumnisse hierbei verursachen dem Reich und der Truppe erhebliche Nachteile.

2. Nach H. V. Bl. 1940 Teil C, Kraftfahrtechn. Unhang, Blatt 5, Nr. 2, waren von jeder Einheit und Dienststelle des Feld- und Ersatheeres die an diesem Stichtag bei ihr besindlichen Kfz. zu melden und die Kfz. Scheine mit dem Vermerk: »Bestandsmeldung Stichtag 1. 3. 1940« zu versehen. Die Meldung ist nicht von all Einheiten oder nicht vollständig vorgelegt worden.

Es sind deshalb alle Kfz., die vor dem 1.3.1940 zugelassen sind (Julassungstag ist aus der Litelseite des
Kfz. Scheines ersichtlich) und deren Kfz. Scheine den Vermerk "Zur Bestandsmeldung 1.3.1940 nachgemeldet
am (Datum) « oder den Vermerk
"Bestandsmeldung, Stichtag 1.3.1940 « nicht enthalten,
dem D. K. H. (Chef H Rüst u. BdE), Sammelstelle für
Wehrmacht Kfz. Papiere, von der Einheit, die das betressende Kfz. im Bestande nachzuweisen hat, nach dem
Muster 1 (siehe Seite 19) umgehend zu melden. Der Kfz.
Schein ist mit dem Vermerk "Zur Bestandsmeldung nachgemeldet am (Datum) « zu versehen.

3. Die Kfz.-Scheine von Kfz. deutscher Fertigung, die nach dem 1. 3. 1940 zugelassen wurden, haben bisher keine Vermerke über Bestandsmeldung erhalten, da diese Kfz.

an Hand der Rfz.-Briefe erfaßt worden sind.

Die Rfz. Scheine dieser Rfz. sind mit dem Vermerk "Zum Bestand gemeldet" zu versehen. Dieses gilt für alle bei den Truppen und Dienststellen vorhandenen Rfz., die nach dem 1. 3. 1940 und vor dem 1.10. 1941 zuge-lassen sind. Ub 1. 10. 1941 werden die Rfz. Scheine der von den Heeresabnahmestellen abgenommenen Rfz. n. Abschn. B I, 4 c und e von dort mit dem Vermerk über Bestandsmeldung versehen.

2 Kfz., die auf andere Weise, z. B. Beute, Ankauf, Beschlagnahme, in den Bereich des Heeres gelangen, sind vom ersten Empfänger dem D. K. H. (Chef H Rüst u.

BdE), Sammelstelle für Wehrmacht Kfz. Papiere, nach dem Muster 1 (siehe Seite 19) zum Bestand zu melden. Die Kfz. Scheine sind mit dem Vermerk "Zur Bestands, meldung am zu versehen.

5. Ab 1. 11. 1941 müssen alle Kfz. Scheine mit einem der befohlenen Vermerke über erfolgte Bestandsmeldung und dem Eigentumsvermerk versehen sein. Die Kfz. Scheine werden durch die Heeresstreifen daraufhin geprüft.

6. Veränderungsmelbung.

Jebe im Kfz. Bestand der Truppen und Dienststellen durch Zugang oder Abgang von Kfz. und Anhängern einstretende Veränderung ist dem D. K. H. (Chef H Rüst u. BdE), Sammelstelle für Wehrmacht Kfz. Papiere, möglichst sofort nach dem Muster 3 (siehe Seite 24) zu melden. Sinheiten des Feldheeres melden unmittelbar. Die Veränderungsmeldungen der Truppen und Dienststellen des Ersatheeres sind über die zuständigen Wehrkreis-Kdos. vorzulegen. Das gleiche gilt für Einheiten des Feldheeres, die im Bereich eines W. Kdos. untergebracht sind. Unter Einheit ist jede Einheit und Dienststelle des Feldheeres mit eigener Feldpost-Nr. sowie jede Einheit (Komp., Stab, Kdo. Stab und Dienststelle des Ersatheeres) zu verstehen.

A. Abgänge und Zugänge von Kfz. durch Ausfall bei Märschen, Transporten oder Kampshandlungen sind von den betreffenden Einheiten als Abgang und von den diese Kfz. auffindenden oder sammelnden Truppen oder Dienststellen als Zugang nach dem gleichen Muster zu melden.

An Stelle der Angaben über die neue bzw. bisherige Dienststelle ist ein kurzer Vermerk über die Art des Abganges bzw. des Zuganges einzutragen. 8. Kfz., die den Einheiten vorübergehend zugewiesen werden — z. B. neu aufzustellenden Einheiten oder Verbänden für Wirtschafts und Ausbildungszwecke oder als Ersat für noch nicht vorhandene Soll-Kfz. —, sind ebenfalls zu melden, sofern Belegwechsel durchgeführt wurde

Durch die vorstehenden Bestimmungen sind überholt:

- 1. 5. B. Bl. 1940 Teil B Mr. 95,
- 2. Berfg. O. R. S. (Ch H Rüst u. BdE) 46g Mr. 80. 2. 40 AHA/Ag K/M VII (VIIb) vom 13. 2. 1940,
- 3. H. V. Bl. 1940 Teil & Kraftfahrtechnischer Anhang, Blatt 5, Nr. 2 und 3,
- 4. H. Bl. 1940 Teil C, Kraftfahrtechnischer Anhang, Blatt 8, Nr. 8,
- 5. H. V. Bl. 1940 Teil C, Kraftfahrtechnischer Anhang, Blatt 13, Nr. 17, Ziff. 1 bis 6.

Diese Bestimmung wird auch als Merkblatt auf dem Vorschriftenwege an die Truppe verteilt.

> O. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 31. 8. 41 — 46 g — AHA/Ag K/M VII (VIIc).

Oberkommando des Heeres
AHA/Ag K/M(VII K)

Muster 1

Berlin.

Bestandsmeldung für Kfz. (einschl. P3.=Spähwagen und Anhänger).

Meldung enthält Blatt
Feldpost.Nr.

Truppenteil bzw.
Dienststelle
nicht vom Feldheer auß.
zufüllen
K. St. N. *)

K. St. N. *)

**) aller in dieser Meldung
enthaltenen Einheiten
und Teileinheiten

Bei Ausfüllung der Meldung beachten!

1. Die Meldung ist mit Kopierstift und nur einseitig zu beschreiben.

2. Es dürfen nur die numerierten Zeilen beschrieben werden.
3. Die Kfz. bzw. Anh. sind in folgender Reihenfolge in die Meldung aufzunehmen: Kräder, Kräder m. Bwg., Pfw., Lfw., Kom., Lypen gedrdnet in das Formblatt einzutragen.

4. Zu Spalte 3a: Polen = 1, England = 2, Frankreich = 3, Norwegen = 4, Holland = 5, Belgien = 6, Luxemburg = 7, Jugoslawien = 8, Griechenland = 9, Libyen = 10, Rußland = 11.

5. Zu Spalte 5: z. B. s. Krad m. Bwg., Kfz. 12, Zgkw. 3 To. mit Typenangabe, Kfz. 15 Nachr. Kw. oder Ju Kw. usw. usw. Zu Spalte 12 und 13: Geländereisen sind mit E, Luka-Reisen mit L, schußsichere Reisen (Schläuche) mit Szu kennzeichnen.

7. In Spalte 4 a ist Die auf allen Seiten des Kfz. Briefes links unten vor der Nr. stehende römische Zahl einzutragen: z. B.: I, Ia, II usw.

8. Bei Kfz.-Anhängern ist an Stelle von WH-Kennzeichen Angabe der Fahrgestell-Nr. und des Herstellers notwendig.



